

Namensnennung eines Kassenwarts

Redaktion hielt sich nicht an sonst übliche Anonymisierung

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Das Ausmaß steht noch nicht fest“, dass ein Feuerwehrgesamterverband Veruntreuungen durch seinen Kassenwart überprüft. In dem Artikel werden der volle Name und der Wohnort des Mannes angegeben. Dieser schaltet den Deutschen Presserat ein. Schon vor der Aufnahme des Verfahrens durch Polizei und Justiz seien sein Name und sein Wohnort publiziert worden. Er gibt zu: „Ja, ich habe Mist gebaut“. Die Chefredaktion räumt ein, dass die Nennung des Namens und des Wohnortes nicht in Ordnung sei. In anderen Fällen werde jeder Mensch anonymisiert, der sich mit strafrechtlich relevanten Vorfällen auseinander zu setzen habe. Die Redaktion hätte auch in diesem Fall so verfahren müssen. Der Chefredakteur habe die Redaktion belehrt; mit dem Betroffenen habe es einen Schriftverkehr gegeben. (2003)

Die Beschwerde ist begründet und zieht einen Hinweis an die Zeitung nach sich. Die Redaktion hat gegen Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.1 des Pressekodex verstoßen. Name und Wohnort des Kassenwarts durften nicht veröffentlicht werden. Die Nennung des Namens ist nicht verhältnismäßig. Das räumt auch die Chefredaktion der Zeitung ein. Der Beschwerdeführer stand nicht so sehr im Blickpunkt der Öffentlichkeit, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in diesem Fall sein Persönlichkeitsrecht überwogen hätte. (B1–34/03)

Aktenzeichen:B1–34/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis